

— Allgemeine Einkaufsbedingungen

des FZI Forschungszentrum Informatik

1. Allgemeines

- 1.1** Die nachstehenden Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Kauf-, Dienst- und Werkverträge sowie typen-gemischte Verträge zwischen dem FZI Forschungs-zentrum Informatik (nachfolgend FZI oder Auftragge-ber genannt) und dem Auftragnehmer.
- 1.2** Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an das FZI, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3** Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeine Ge-schäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch ohne ausdrücklichen Widerspruchs des FZI. Etwas anderes gilt nur, wenn das FZI ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das FZI in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftrag-nehmers dessen Leistungen oder Lieferungen vor-behaltlos annimmt.
- 1.4** Vertragsgrundlage sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag inklusive etwaiger Anlagen, das Auftrags-schreiben mit den darin genannten Bedingungen, diese AEB und die VOL/B in der jeweils bei Auftrags-erteilung geltenden Fassung.
- 1.5** Verträge sind schriftlich abzuschließen. Gleiches gilt für Änderungen.
- 1.6** Die Einbeziehung von Unterauftragnehmern ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des FZI unzulässig. Bei Verstößen ist das FZI berech-tigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 2.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 2.2** Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleis-tungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventu-eller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 2.3** Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen netto ab vollständiger Lieferung und Leistung (ein-schließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der vom FZI geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.
- 2.4** Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-nummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Liefer-anschrift und Namen der Ansprechperson beim FZI prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Ab-rechnungsunterlagen sind beizufügen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich da-durch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch das FZI verzögern, verlängern sich die in Ziff. 2 Abs. 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 2.5** Das FZI gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug. § 286 Abs. 3 BGB gilt nicht.

3. Lieferung, Exportbestimmungen und Gefahrübergang

- 3.1** Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- 3.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das FZI über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- 3.3** Für den Fall des Lieferverzuges stehen dem FZI alle gesetzlichen Ansprüche zu.
- 3.4** Werden Waren durch den Auftragnehmer exportiert, so ist er verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen (Exportbewilligungen, Zollpapiere etc.) auf eigene Kosten eigenverantwortlich zu besorgen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von sämtlichen Forderungen, die aufgrund einer Nichteinhaltung von Export-und/oder Importbestimmungen entstehen.
- 3.5** Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des FZI zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 3.6** Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf das FZI über, wenn dem FZI die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr erst nach Abnahme auf das FZI über.

4. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 4.1** An vom FZI abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich das FZI das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung des FZI weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Gegen-

über Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf Verlangen des FZI vollständig an das FZI zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- 4.2** Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die das FZI dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 4.3** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für das FZI gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 4.4** Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend dieser Ziff. 4 verpflichten.

5. Gewährleistung und Verjährung

- 5.1** Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen dem FZI uneingeschränkt zu. Insbesondere ist das FZI berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- 5.2** Etwaige Kosten im Rahmen der Nacherfüllung erstrecken sich auch auf Aufwendungen für die Durchführung der Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer

mangelfreien Sache sowie für die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Die Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

- 5.3** Die Mitteilung eines Mangels an den Auftragnehmer führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt worden ist, verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung.

6. Freistellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das FZI von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, dem FZI zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des FZI oder eines seiner Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder mit dem FZI verbundenen Unternehmen beruht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem FZI unverzüglich von gegen ihn erhobener Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen des FZI hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7. Rechte an den Vertragsleistungen

Der Auftragnehmer räumt dem FZI an den im Rahmen des Auftrags entstehenden Arbeitsergebnissen (bspw. technische Entwicklungen, Know-how, Unterlagen, Konzepte, Entwürfe, Entdeckungen, Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Prozesse, Algorithmen, Technologien, Gestaltungen, Kennzeichen, Computerprogramme, Schnittstellen, Bilder, Texte, Datenbanken) ein unwiderrufliches, ausschließliches, unbeschränktes, insbesondere zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizensierbares Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrecht ein, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Diese umfassende Rechteeinräumung ist durch die Vergütung vollumfänglich abgegolten.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1** Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift.
- 8.2** Der Auftragnehmer stellt das FZI von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm zu vertretenden mittel- und unmittelbaren Schutzrechtsverletzungen frei.

9. Open Source Software

- 9.1** Soweit anlässlich oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag Software von Auftragnehmer an das FZI überlassen wird oder Software vom Auftragnehmer mit anderer Software kombiniert wird, erfordert der Einsatz bzw. die Nutzung von Open Source Software („OSS“) durch den Auftragnehmer die vorherige schriftliche, die zu verwendende OSS sowie die zugehörigen OSS-Lizenzbedingungen bezeichnende Zustimmung des FZI.
- 9.2** Der Auftragnehmer trägt bzw. erstattet dem FZI alle Kosten, Aufwände und Schäden die durch die schuldhafte Nicht- oder unvollständige Erfüllung der in dieser Ziff. 9 für den Auftragnehmer begründeten Verpflichtungen oder die Beseitigung von deren Folgen verursacht wurden.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 10.1** Rechte und Pflichten aus dem Auftrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des FZI auf Dritte übertragen werden. Die Bestimmungen über Nutzungsrechte bleiben unberührt.
- 10.2** Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

11. Einhaltung von Vorschriften

- 11.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 11.2** Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem FZI die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 11.3** Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziff. 11 enthaltenen, den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.
- 11.4** Bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des FZI ist die Hausordnung zu beachten. Die Hausordnung ist vor Ort am FZI einsehbar oder kann auf Wunsch vorab elektronisch zugesandt werden. Ergänzend findet vor Aufnahme der Tätigkeit vor Ort eine Unterweisung durch den*die betreuende*n FZI-Mitarbeiter*in statt.
- 11.5** Das FZI betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem. Die Leitlinie zur Informationssicherheit kann über die Webseite des FZI abgerufen werden.

12. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 12.1** Ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Pflichten, Zusicherungen oder Zustimmungsvorbehalte in den Ziffern 1 Abs. 5, 4, 9 und 11 berechtigen das FZI zur fristlosen Kündigung des Auftrags. Das FZI ist in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat dem FZI das bereits gezahlte Entgelt zurückzuerstatten. Nicht zurückgegebene Leistungen sind dem Auftragnehmer anteilig zu vergüten.

- 12.2** Der Auftragnehmer hat dem FZI alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Auftrages nach Ziff. 12 Abs. 1 entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund der Lösung vom Vertrag nicht zu.

- 12.3** Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1** Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für Lieferungen kann auch etwas anderes vereinbart werden.
- 13.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 13.3** Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- 13.4** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.